

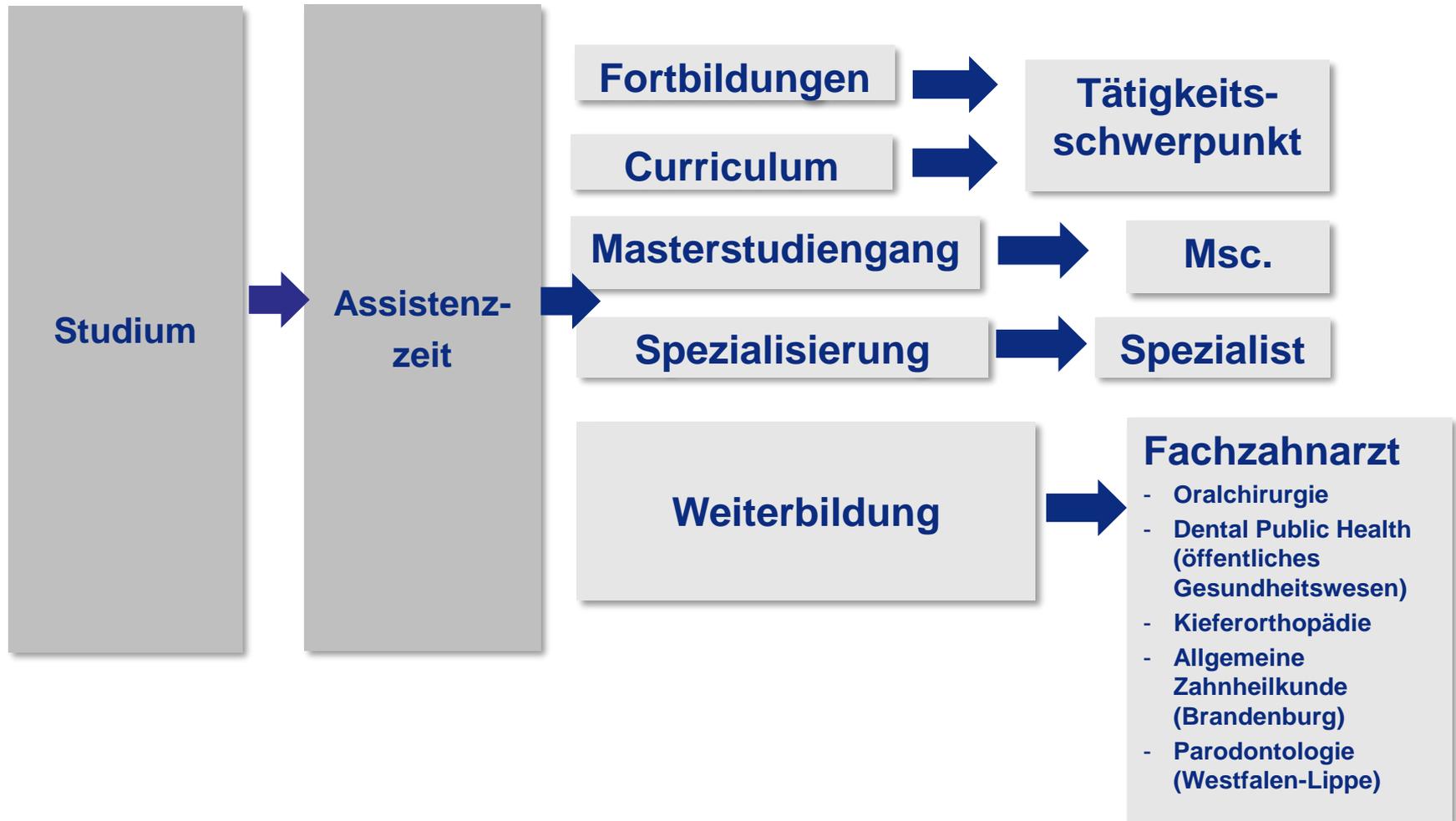
Postgraduale Perspektiven

Berufskundevorlesung im Wintersemester 2021/22

Nr.	Thema	Referent
1	Grundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung	Sven Tschoepe
2	Zahnarzt-Patienten-Verhältnis	Sven Tschoepe
3	Die zahnärztliche Berufsausübung vom Assistenz Zahnarzt zum Praxisgründer	Dr. Rüdiger Schott
4	Grundzüge des Abrechnungswesen	Dr. Rüdiger Schott
5	Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes	Sven Tschoepe
6	Postgraduale Perspektiven	Dr. Rüdiger Schott

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_berufskunde_vorlesung.html

1. **Fort- und Weiterbildung**
2. postgraduale Qualifikation
3. Qualitätszirkel



Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig ist.



**Leitsätze
der Bundeszahnärztekammer,
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zur zahnärztlichen Fortbildung**
gültig ab 01.01.2006

verabschiedet vom Vorstand d. BZÄK am 14.09.2005
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 02.03.2016),
vom Vorstand d. KZBV am 23.09.2005
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 27.04.2016),
vom Vorstand der DGZMK am 24.10.2005,
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 18.06.2016)

1. Fortbildung als integrierter Bestandteil der zahnärztlichen Tätigkeit

In § 2 der Musterberufsordnung für die deutschen Zahnärzte wird festgestellt:
„Der Zahnarzt* ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen“.

Wichtige Ziele zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin.

2. Fortbildungsinhalte

Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte mit ein.

Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.

Eine reine produktbezogene Informationsveranstaltung eines Herstellers oder Dentaldepots gilt nicht als fachliche Fortbildung. Dies trifft auch für Veranstaltungen zu, die allgemeine, nicht-fachliche Themen betreffen.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz, die Zahnärztinnen mit einschließt; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

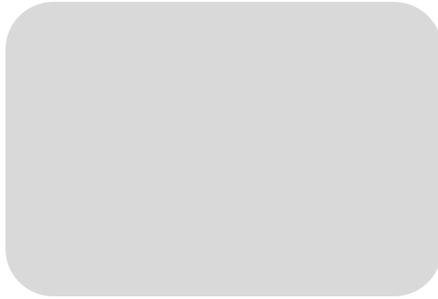
Als Vertragszahnarzt (und als Angestellter ZA nach § 32 b ZVZ) haben Sie die Pflicht (nach § 95 d SGB V), sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu einer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Wichtig: Praxisinhaber haften für ihre angestellten Zahnärzte!

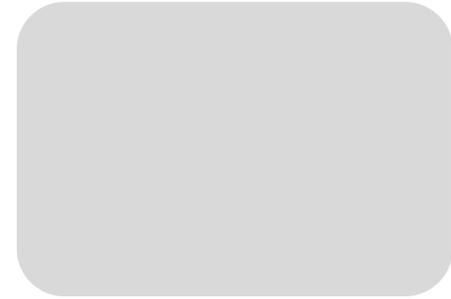
A large, light grey arrow pointing to the right, containing the text '125 Punkte in 5 Jahren'.

125 Punkte in 5 Jahren

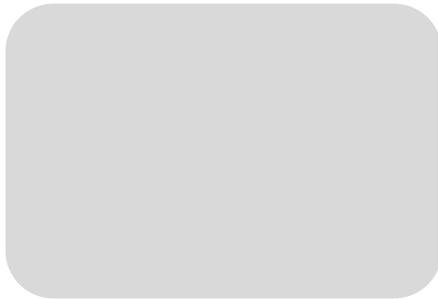
Anerkannte Fortbildungsmöglichkeiten:



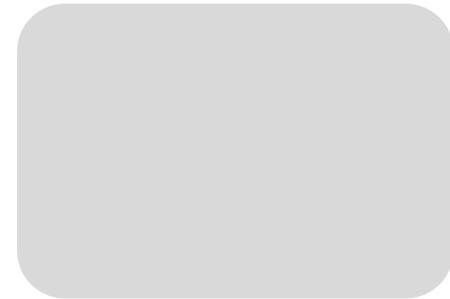
Besuch von
Fortbildungsveranstaltungen
(z.B. Kongresse, Seminare, etc.)



Teilnahme an klinischen
Fortbildungen (z.B. Visiten,
Hospitationen, etc.)



Interkollegiale Fortbildungen
(z.B. Qualitätszirkel)



Mediengestütztes
Eigenstudium (z.B.
Fachliteratur, E-Learning, etc.)

Die Fortbildungsinstitute der Zahnärztekammern bieten in wissenschaftlich definierten Teilbereichen der allgemeinen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - unter wissenschaftlicher Moderation anerkannter Hochschullehrer – häufig strukturierte Fortbildungen in Bausteinform an



Beispiele für Strukturierte Fortbildungen

- Ästhetische Zahnmedizin
- Alterszahnheilkunde
- Funktionsdiagnostik und –therapie
- Endodontologie
- Implantologie
- Kinder- und Jugendzahnheilkunde
- Parodontologie
- Chirurgie



Quelle: proDente e.V.



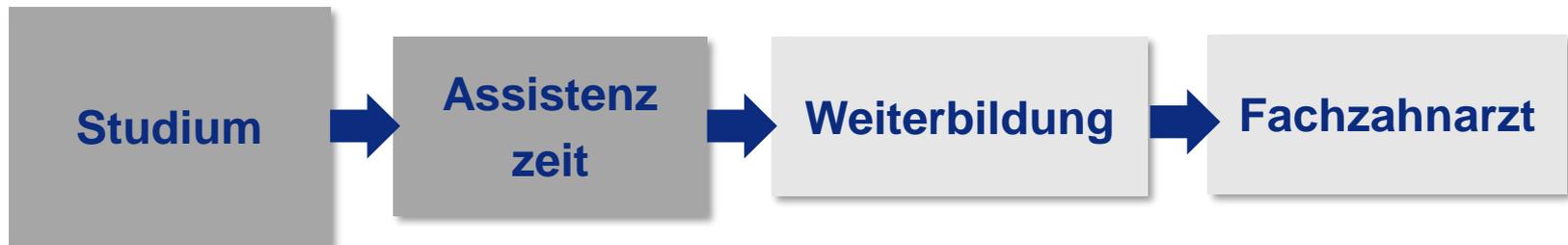
Quelle: proDente e.V.



Quelle: proDente e.V.

Die zahnärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung dient – anders als die Fortbildung – der Spezialisierung des Zahnarztes auf einem Teilgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Die rechtlichen Grundlagen regeln die (17!) Weiterbildungsordnungen der Kammern.



- Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- Fachzahnarzt für Oralchirurgie
- Fachzahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde (Brandenburg)
- Fachzahnarzt für Parodontologie (Westfalen-Lippe)
- Dental Public Health (öffentliches Gesundheitswesen)

- In Vollzeit: 4Jahre, das allgemein Zahnärztliche-Jahr ist vor der 3-jährigen fachspezifischen Weiterbildung abzuleisten



- in ermächtigten Weiterbildungsstätten, Unikliniken, Praxen etc.
- Das-allgemeinzahnärztliche-Jahr muss vor Beginn der Weiterbildung absolviert werden (nicht bei KFO)
- in Bayern kein Klinikjahr notwendig, aber Curricula
- Tätigkeiten in eigener Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig



Quelle: proDente e.V.

→ Informieren Sie sich unbedingt über die Anforderungen im gewünschten Kammerbereich bei der Kammer.

Fortbildungen müssen nach den Grundsätzen der Leitsätze von BZÄK, KZBV und DGZMK gehalten werden um Punkte verteilen zu können. Die Zahnärztekammern bieten Ihnen eine Fülle von Fortbildungsangeboten. Beachten Sie auch die Angebote anderer seriöser Anbieter am Markt.

→ Bedenken Sie, dass es einen Grund hat, wenn Fortbildungen kostenlos oder sehr günstig sind (Kaffeefahrten).



Quellen: proDente e.V.

Die fachzahnärztliche Weiterbildung ist in Weiterbildungsordnungen der zuständigen Landes Zahnärztekammern genau geregelt.

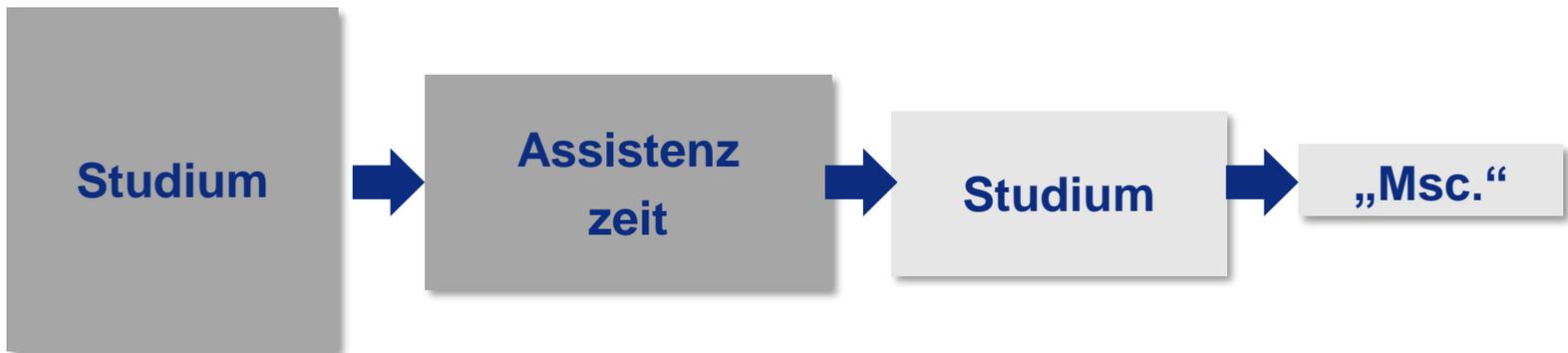
Vor Aufnahme einer Weiterbildung sollte diese Weiterbildungsordnung bekannt sein, die zuständige Landes Zahnärztekammer kontaktiert werden und die Weiterbildungsstelle beantragt und genehmigt sein.



Quelle: proDente e.V.

1. Fort- und Weiterbildung
2. **postgraduale Qualifikation**
3. Qualitätszirkel

- Universitäten und Fachgesellschaften bieten postgraduierte Masterstudiengänge an. Es handelt sich dabei nicht um „berufsqualifizierende“, sondern sog. „weiterbildende“ Masterstudiengänge
- Mit erfolgreichem Abschluss verleiht Ihnen die Universität einen Master-Titel (z.B. Master of Science Implantology - Msc.).



Master of Science Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion (M.Sc.),
Master of Science Ästhetische Gesichtschirurgie (M.Sc.),
Master of Science Endo-dontologie (M.Sc.),
Master of Science Implantologie und Parodontologie (M.Sc.),
Master of Science Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie (M.Sc.),
Master of Science Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion (M.Sc.),
Masterstudiengang Specialized Orthodontics (M.Sc.),
Masterstudiengang Pediatric Dentistry (M.Sc.),
Master-studiengang Lasers in Dentistry (M.Sc.),
Master of Science für Parodontologie (M.Sc.),
Master of Science Funktion und Prothetik (M.Sc.),
Masterstudiengang Biomaterials and Biomedical Science (M.Sc.),
Masterstudiengang Digitale Dentaltechnologie

- Universitäre Masterstudiengänge sind (meist) berufsbegleitend absolvierbar. Achten Sie – wegen der Einzelheiten (z.B. Voraussetzungen für die Zulassung) – auf die Veröffentlichungen der Universitäten
- Informieren Sie sich im Vorfeld über die Kosten

<http://www.dents.de/berufsfindung/fachliche-spezialisierungen/master/>

Wissenschaftliche Fachgesellschaften bieten eine Weiterbildung zum „**Spezialisten**“ an.

Bei Interesse erkundigen Sie sich bei den anerkannten Fachgesellschaften der DGZMK .

www.dgzmk.de



Die Bezeichnung „Spezialist“ besagt, dass der betreffende Zahnarzt über besondere Kenntnisse verfügt, etwa weil er auf diesem Gebiet besonders intensiv tätig ist. Von einem „Spezialisten“ erwartet ein Patient, dass der betreffende Zahnarzt nicht nur über herausragende theoretische Kenntnisse, sondern auch über langjährige praktische Erfahrungen verfügt. Ferner wird erwartet, dass der betreffende Zahnarzt sich ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich mit seinem Spezialgebiet beschäftigt.

- Erfolgt etwa keine oder nur eine untergeordnete Tätigkeit im Bereich, dann erfüllt der Zahnarzt die erforderlichen Kriterien nicht, unabhängig davon, ob er eine Urkunde einer Fachgesellschaft vorzulegen vermag.
- Zahnärzte, die im Vertrauen auf die „Verleihung“ durch eine Fachgesellschaft die Bezeichnung führen, aber die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllen, machen sich wettbewerbsrechtlich angreifbar. Sie verstoßen zudem gegen Normen des zahnärztlichen Berufsrechts.

Auswahl Spezialist

Zusammenfassung:

Wer sich Spezialist nennt und dies ausweist, unterliegt strengen berufsrechtlichen Regelungen. Die Kritik geht an die Fachgesellschaften, die auf diesen Umstand nicht ausreichend hinweisen



- Ästhetische Zahnheilkunde - Spezialist für Ästhetik und Funktion in der Zahnmedizin/Zahntechnik der DGÄZ, Spezialist für Rekonstruktive Zahnmedizin, Ästhetik und Funktion (EDA)
- Alterszahnmedizin - Spezialist für Seniorenzahnmedizin (DGAZ), Funktions-diagnostik und – therapie, Spezialist für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)
- Laserzahnmedizin - Gemeinsames Zertifikat der RHTW Aachen und der DGL zum Tätigkeitsschwerpunkt „Zahnärztliche Lasertherapie“ (DGL)
- Parodontologie - DG PARO-Spezialist für Parodontologie®
-

- „Tätigkeitsschwerpunkt“ ist kein geschützter Begriff oder Titel, den man (allein) durch das Bestehen einer Fort- oder Weiterbildung erwerben kann.

- Dennoch sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, sonst können berufs- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen drohen.

- Entsprechende Fortbildungen in einem Bereich sind hilfreich, aber nicht Bedingung.

Rechtsprechung Bundesgerichtshof:

- Mind. 2 Jahre in der Vergangenheit überwiegend auf dem Gebiet tätig und künftig auch weiterhin geplant
- Maximal 3 Tätigkeitsschwerpunkte

- Ein erworbener Mastertitel berechtigt in der Regel noch nicht dazu einen Tätigkeitsschwerpunkt auszuweisen, umgekehrt ist es möglich, dass ein Zahnarzt durch entsprechende (strukturierte) Fortbildungen die Zusatzbezeichnung führen darf, wenn er auf diesem Gebiet seine besondere Erfahrung und nachhaltige Tätigkeit nachweisen kann.
- Sowohl die genaue Bezeichnung als auch die Anzahl (meist 3) wird von der Kammer vorgegeben.

Der Abschluss des Studiums befähigt sie dazu den Beruf auszuüben.

Fortbildung ist eine berufsrechtliche Pflicht. Erfahrungswissen aus der täglichen Arbeit ist eine Grundlage, um zu erkennen, wo Fortbildungsbedarfe sind. Allein theoretisch generiertes Wissen ohne Erfahrungswissen reicht nicht aus.

Was sie sich merken sollten:

Weitere postgraduierte universitäre Ausbildung, für viel Geld, macht sie nicht zu einem besseren Zahnarzt.

Lernen Sie aus der Praxis.

Das Zahnheilkundengesetz verpflichtet außerdem jede Kollegin und jeden Kollegen ein Berufsleben lang zu Fortbildung.

Berufsfertig ist man, wenn man „den Bohrer abgibt“.



Quelle: proDente e.V.

1. Fort- und Weiterbildung
2. postgraduale Qualifikation
- 3. Qualitätszirkel**

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der zahnärztlichen Versorgung.

- arbeiten auf freiwilliger Basis
- dienen der Kommunikation
- Ist eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität zahnärztlicher Tätigkeit

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der zahnärztlichen Versorgung.

- strukturellen Voraussetzungen für eine hohe Qualität zahnärztlichen Standards zu schaffen und zu erhalten.
- auf Selbstverantwortung und eigener Motivation basierender Verfahren zur Evaluation, Sicherung und Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität im Sinne eines selbstlernenden Systems.

- Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit
- Erfahrungsaustausch und Vergleich mit Kollegen/innen/Netzwerken
- Analyse und Bewertung der eigenen Tätigkeit
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Praxis
- Evaluation von Ergebnissen Ergebnisse
- Förderung der Kooperation der an der Gesundheitsversorgung Beteiligten

Ziele der Qualitätszirkelarbeit :

- Diese Teilnahmebescheinigungen werden durch den Moderator vervollständigt und an die Teilnehmer des Qualitätszirkels ausgehändigt.
- Der geschulte Moderator vergibt für Qualitätszirkelsitzungen Fortbildungspunkte, wobei die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK zu berücksichtigen sind (s. Punkt 7).

Nutzen Sie Qualitätszirkel, Stammtische und andere Angebote zur Kommunikation und zum Netzwerken.



Quelle: proDente e.V.

Der Weg in die Freiberuflichkeit – Praxisgründung



kostenlos unter: www.bzaek.de

Das Kursprogramm Betriebswirtschaft der eazf bietet berufsbegleitende Beratung vom Beginn bis zur Beendigung der beruflichen Tätigkeit und ist für Praxisgründer/-innen und -inhaber/-innen von großer Bedeutung. Um Kolleginnen und Kollegen bei unternehmerischen Herausforderungen zu unterstützen, gibt es für Assistenten, Angestellte und Praxisinhaber/-innen ein spezielles betriebswirtschaftliches Kursangebot, das für die Anforderungen des Unternehmens Zahnarztpraxis konzipiert wurde. Das Programm wird von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam getragen.



- Das Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung, das 2018 von der BLZK gegründet wurde, bietet eine umfassende individuelle Erstberatung zu Ihren Fragen rund um die geplante Niederlassung oder Praxisführung

zep@blzk.de



Referat Berufsbegleitende Beratung

Name: Yvonne Buchheim

Tel.: 089 230 211-412

E-Mail: ybuchheim@eazf.de

Web: <https://praxisboerse.blzk.de>

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !